

Bundesratsbeschluss

über

die Volksabstimmung vom 25. November 1945 betreffend den Familienschutz.

(Vom 7. September 1945.)

Der schweizerische Bundesrat,

in Erwägung,

1. dass am 18. Mai 1942 von 168 730 stimmberechtigten Schweizerbürgern das Begehren um Aufnahme eines Art. 33^{bis} in die Bundesverfassung (Familienschutz) gestellt worden ist;

2. dass somit die Bedingungen, unter welchen ein Volksbegehren auf Abänderung der Bundesverfassung gemäss Art. 121 der Bundesverfassung der Volksabstimmung zu unterstellen ist, erfüllt sind;

3. dass die Bundesversammlung am 21. März 1945 beschlossen hat,

- a. das Volksbegehren mit dem Antrag auf Verwerfung der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten,
- b. dem Volk und den Ständen den von der Bundesversammlung aufgestellten Gegenentwurf (Aufnahme eines Art. 34^{quinquies} in die Bundesverfassung) mit dem Antrag auf Annahme zur Abstimmung zu unterbreiten;

4. dass das Initiativkomitee am 7. April 1945 beschlossen hat, das Volksbegehren zugunsten des von der Bundesversammlung aufgestellten Gegenentwurfes zurückzuziehen;

5. dass somit nur der Entwurf der Bundesversammlung zu einem Art. 34^{quinquies} der Bundesverfassung der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterstellen ist,

beschliesst:

Art. 1.

Der Entwurf der Bundesversammlung zu einem Art. 34^{quinquies} der Bundesverfassung (Familienschutz) wird der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreitet.

Art. 2.

Diese Abstimmung findet im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft am 25. November und, wo nötig, am Vortage statt.

Art. 3.

Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die gemäss den gesetzlichen Vorschriften zur Durchführung der Abstimmung nötigen Massnahmen zu treffen.

Art. 4.

Die amtlichen Sendungen der Abstimmungsvorlagen und Stimmzettel sind bis auf 50 kg portofrei, und es sind auch die Pakete über 5 kg von der Bestellgebühr befreit.

Art. 5.

Telegraphische Meldungen der Abstimmungsergebnisse von den untern Behörden an die kantonalen Zentralstellen und von diesen an die Bundeskanzlei sind gebührenfrei, ebenso telephonische Meldungen, wenn die Verbindungen über handbediente Zentralen hergestellt werden.

Art. 6.

Dieser Bundesratsbeschluss ist den Kantonen zum Anschlag mitzuteilen und in das Bundesblatt aufzunehmen.

Bern, den 7. September 1945.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Ed. v. Steiger.

Der Bundeskanzler:

Leimgruber.

Bundesratsbeschluss über die Volksabstimmung vom 25. November 1945 betreffend den Familienschutz. (Vom 7. September 1945.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1945
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	19
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.09.1945
Date	
Data	
Seite	49-50
Page	
Pagina	
Ref. No	10 035 377

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.